

SATZUNG

des Europäischen Netzwerks für ökonomische Selbsthilfe und lokale Entwicklung

(auf dem Stand vom 9. September 2000)

Die Satzung des Netzwerks umfaßt die folgenden 20 Artikel und wurde bei der Mitgliedervollversammlung am 2. September 1994 in Dessau verabschiedet.

Ziel und Zweck

1. Der Verein trägt den deutschsprachigen Namen "Europäisches Netzwerk für ökonomische Selbsthilfe und lokale Entwicklung", im folgenden "Netzwerk" genannt. Übersetzungen in die jeweilige Muttersprache der Mitglieder haben den gleichen Status für alle netzwerkbezogenen Angelegenheiten.
2. Das Netzwerk ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Einzelpersonen und Organisationen aus Europa, die sich verpflichten, die Ziele des Netzwerks zu fördern. Diese Ziele sind:
 - die Förderung transnationaler Zusammenarbeit zwischen Einzelpersonen und Organisationen, die im Bereich ökonomischer Selbsthilfe und lokaler Entwicklung tätig sind;
 - die Unterstützung gemeinsamer Forschung und praxisnaher Projektarbeit;
 - das Vertreten dieser Ziele gegenüber kommunalen, regionalen, nationalen und europäischen Parlamenten, Regierungsorganen und öffentlichen Verwaltungen. Die Zielsetzung dabei soll die Förderung eines ökonomischen Wandels sein - und zwar in Richtung auf eine dauerhaft tragfähige und bewohnerorientierte Wirtschaftsweise -, von Solidarität und einer unter demokratischer Kontrolle nach ökologischen Notwendigkeiten gestalteten Technologie.
3. Das Netzwerk hat ein weiteres spezifisches Ziel, und zwar die Förderung von Partnerschaften zwischen seinen Mitgliedern, Einzelpersonen und Organisationen aus Ländern außerhalb der EU, insbesondere den Staaten in Mittel- und Osteuropa, welche die gleichen Ziele und Zwecke verfolgen.

Mitgliedschaft

4. Ordentliches Mitglied des Netzwerks können Einzelpersonen und Organisationen aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union werden, welche die Ziele und Zwecke des Netzwerks unterstützen und fördern.
5. Einzelpersonen und Organisationen aus Staaten außerhalb der EU können assoziierte Mitglieder des Netzwerks werden.
6. Jede Organisation kann nur eine Person nominieren, die zur Stimmabgabe bei Netzwerk-Versammlungen berechtigt ist. Das Prinzip "Eine Stimme pro Mitglied" bleibt ungeachtet dessen bestehen, ob das Mitglied eine natürliche oder juristische Person, ordentliches oder assoziiertes Mitglied ist.

7. Anträge auf Mitgliedschaft werden durch den Geschäftsführenden Ausschuß geprüft und anerkannt bzw. abgelehnt. Alle diesbezüglichen Entscheidungen bleiben zur Bestätigung der folgenden Mitgliedervollversammlung vorbehalten.
8. Mitgliedsbeiträge werden auf der Basis von Vorschlägen des Geschäftsführenden Ausschusses von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
9. Organisationen und Einzelpersonen, die keine ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft wünschen, jedoch die Aktivitäten des Netzwerks unterstützen und darüber informiert werden möchten, können Fördermitglied werden.
10. Mitgliedsbeiträge gelten für eine Amtszeit, d.h. von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung und sind innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme oder Mitgliedschaftsbestätigung zu zahlen. Das Nichtzahlen der Mitgliedschaftsbeiträge führt zum Ruhen der Mitgliedschaft. Die Koordinierungsstelle ist verantwortlich für das Einziehen und Verwalten der Mitgliedsbeiträge sowie für sonstige finanzielle Angelegenheiten des Netzwerks. Sie kann auf Antrag von einzelnen Mitgliedern abweichende Vereinbarungen über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen treffen, insbesondere über Mitgliedsbeiträge auf der Basis des unentgeltlichen Austausches von Informationsmaterial bzw. Veröffentlichungen.
11. Die Mitgliedschaft ist beendet mit dem Austritt oder Tod einer Einzelperson, dem Austritt oder der Auflösung einer Mitgliedsorganisation oder der Nichtzahlung von Rückständen nach mehr als 2 Jahren. Ansonsten kann die Aufhebung der Mitgliedschaft nur durch die Mitgliedervollversammlung erfolgen und nur aufgrund von Handlungen, die gegen die Ziele und/oder Interessen des Netzwerks gerichtet sind. Dieser Artikel gilt sowohl für ordentliche als auch für assoziierte Mitglieder.

Entscheidungs- und Verwaltungsstruktur

12. Die Entscheidungs- und Verwaltungsstruktur des Netzwerks besteht aus:
 - dem Geschäftsführenden Ausschuß,
 - dem Netzwerkrat,
 - der Mitgliedervollversammlung.
13. Der Geschäftsführende Ausschuß (GA) besteht aus 3 Personen:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart/in.

Alle 3 Personen sind verantwortlich für den laufenden Geschäftsverkehr des Netzwerks. Der/die Vorsitzende ist ermächtigt, während seiner/ihrer Amtszeit das Netzwerk in sämtlichen Angelegenheiten zu vertreten. Alle 3 Personen werden von der Mitgliedervollversammlung gewählt.
14. Der Netzwerkrat besteht aus dem GA sowie den Vertretern der regionalen Kontakt- und Kooperationsstellen des Europäischen Netzwerks. Über die Einrichtung oder Aufhebung einer regionalen Kontakt- und Kooperationsstelle entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen der GA in Abstimmung mit dem Netzwerkrat. Der GA hat den Netzwerkrat unverzüglich zu informieren. Die Entscheidung ist gültig, sofern kein Mitglied des Netzwerkrats innerhalb einer angemessenen Frist dagegen Einspruch erhebt. Der Netzwerkrat ist verantwortlich für
 - die Festlegung von Prioritäten und Zielen innerhalb des von der Mitgliedervollversammlung und Satzung gegebenen Rahmens,
 - die Verteilung finanzieller Mittel innerhalb des Netzwerks,

- die Auswertung von Netzwerk-Projekten.
15. Der GA ist dem Netzwerkrat gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig; der Netzwerkrat ist wiederum gegenüber der Mitgliedervollversammlung, dem höchsten Entscheidungsgremium, verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Mitgliedervollversammlung findet an einem von der vorangegangenen Mitgliedervollversammlung festgelegten Ort statt. Es dürfen maximal 24 Monate zwischen den Mitgliedervollversammlungen liegen. Alle Mitglieder erhalten eine Einladung und eine provisorische Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor der Sitzung. Der GA und der Netzwerkrat werden der Mitgliedervollversammlung Tätigkeitsberichte erstatten, einschließlich eines gesonderten Finanzberichts.
 16. Die Mitgliedervollversammlung hat folgende Befugnisse:
 - die Tagesordnung zu ändern oder zu ergänzen;
 - die Tätigkeitsberichte des GA und des Netzwerkrats anzunehmen oder abzulehnen;
 - die Mitglieder des GA und des Netzwerkrats zu wählen;
 - die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebedingungen festzusetzen;
 - Prioritäten und Ziele des Netzwerks neu zu bestimmen;
 - die Satzung zu ändern oder zu ergänzen;
 - den Ort für die nächste Mitgliedervollversammlung festzulegen.Die Mitgliedervollversammlung darf auch 2 Sonderbeauftragte aus der Mitgliedschaft wählen, die befugt sind, alle Tätigkeiten und Arbeitsweisen des GA und des Netzwerkrats zu untersuchen und den Netzwerkmitgliedern einen Bericht zu erstatten. Alle Beschlüßfassungen der Mitgliedervollversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, ausgenommen Beschlüßfassungen zur Änderung oder Ergänzung der Satzung oder zur Auflösung des Netzwerks. Diese bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
 17. Das Netzwerk unterhält ein Koordinierungsbüro / Sekretariat, das für folgende Aufgaben verantwortlich ist:
 - Informationen für die Mitglieder,
 - Erstellung des Netzwerk-Handbuchs,
 - allgemeine Kommunikation zwischen dem Netzwerk und Partnern außerhalb des Netzwerks,
 - die Kommunikation zwischen Mitgliedern des Netzwerkrats zu unterstützen,
 - andere notwendige Aufgaben.Die Tätigkeiten des Koordinierungsbüros liegen im Verantwortungsbereich des GA.
 18. Im Fall des Rücktritts oder anderweitigen Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Amt des GA bzw. des Netzwerkrats können die verbleibenden Mitglieder des Netzwerkrats ein vorläufiges Mitglied bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung aufnehmen.
 19. Sowohl der GA als auch der Netzwerkrat haben dafür Sorge zu tragen, daß alle Mitglieder des Netzwerks regelmäßig und ausführlich über ihre Tätigkeiten informiert werden.

Die Verwendung von Ressourcen und Vermögen

Des weiteren ist es Aufgabe des Netzwerks, finanzielle oder andere Mittel aus öffentlicher Hand oder privaten Quellen zu akquirieren, um seine Tätigkeiten fortzuführen und auszudehnen. Solche Mittel müssen dann dem Netzwerk als Gesamtem zugute kommen, um seine Ziele und Interessen, wie in Artikel 2 festgelegt, zu fördern. Im Falle der Auflösung des Netzwerks sind verbleibende Vermögen so zu verteilen, daß sie gemeinnützigen Organisationen bzw. Einrichtungen, die auch solche Ziele und Interessen fördern, zugute kommen.